

# Informationen über Ausnahmemöglichkeiten nach der Fertigpackungsverordnung



Mit Wirkung vom 01. Dezember 2020 ist die neue Fertigpackungsverordnung (FPackV) in Kraft getreten. Für die Unternehmen enthält sie eine Anzahl von Erleichterungen. Vor allem wird eine personelle Entlastung durch Befreiungsmöglichkeiten bei den gesetzlich vorgeschriebenen Kontroll- und Dokumentationspflichten gefördert. Insbesondere gehört hierzu die Möglichkeit nach § 41 Abs. 5 FPackV eine Ausnahme von den vorgenannten Pflichten zu erhalten.

Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme kann unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden:

1. Es werden Fertigpackungen oder andere Verkaufseinheiten **gleicher Nennfüllmenge** bzw. **gleichen Nenngewichts** hergestellt.
2. Auf den Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten ist **kein e-Zeichen** aufgebracht (§ 11 FPackV).
3. Die Fertigpackungen bzw. anderen Verkaufseinheiten werden **überwiegend von Hand** hergestellt.

Dies gilt für alle Fertigpackungen bzw. andere Verkaufseinheiten gleicher Nennfüllmenge mit Gewichts- oder Volumen Kennzeichnung oder Kennzeichnung der Stückzahl, Länge oder Fläche. Die Ausnahmen können auch beantragt werden für vorverpackte und nicht vorverpackte Lebensmittel (insbesondere Backwaren), EG-Düngemittel, kosmetische Mittel und vorverpackte kosmetische Mittel, Verkaufseinheiten ohne Umhüllung und Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von mehr als 10 Kilogramm oder 10 Liter. Bei der Antragstellung sind die Produkte für die eine Ausnahme beantragt wird einzeln zu bezeichnen, da eine generelle Ausnahme für zusammengefasste Produktgruppen nicht erteilt werden kann.

Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz entscheidet anhand objektiver Kriterien, ob und in welchem Umfang eine Ausnahme gewährt werden kann.

## Mögliche Ausnahmen nach § 41 Abs. 5 FPackV

### Ausnahme von § 41 Abs. 1 FPackV:

Befreiung von der Verpflichtung des Messens oder Kontrollierens bei Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten gleicher Nennfüllmenge mit Gewichts- oder Volumen Kennzeichnung.

*Bei der Herstellung muss die Nennfüllmenge nicht mit einem Messgerät bestimmt werden. Ebenso müssen keine Kontrollmessungen vorgenommen zu werden.*

### Ausnahme von § 41 Abs. 2 FPackV:

Befreiung von der Verpflichtung des Messens oder Kontrollierens bei Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten gleicher Nennfüllmenge mit Kennzeichnung nach Stück, Länge oder Fläche.

*Bei der Herstellung muss die Nennfüllmenge nicht mit einem Messgerät bestimmt werden. Ebenso müssen keine Kontrollmessungen vorgenommen zu werden.*

# Informationen über Ausnahmemöglichkeiten nach der Fertigpackungsverordnung



## Ausnahme von § 41 Abs. 3 FPackV:

Befreiung im Rahmen der Messung oder der Kontrolle der Füllmenge

- von der Anwendung allgemein anerkannter Messverfahren,
- von der Anwendung anerkannter statistischer Grundsätze,
- von den Anforderungen der Anlage 7 FPackV.

*Bei den Kontrollmaßnahmen kann das Verwenden anderer Messverfahren (z.B. Messschablone) erlaubt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann von der Anwendung anerkannter statistischer Prüfungsgrundsätze bei den Kontrollmaßnahmen befreit werden. Eine Ausnahme von den Anforderungen der Anlage 7 bedeutet, dass die verwendeten Messgeräte keiner Konformitätsbewertung oder Eichung bedürfen.*

## Ausnahme von § 41 Abs. 4 FPackV:

Befreiung von der Verpflichtung Aufzeichnungen zu führen und diese bis zur folgenden Prüfung nach § 40 FPackV aufzubewahren.

*Bei der Ausnahme von der Aufzeichnungs- und Dokumentationspflicht müssen die Werte, die im Rahmen des Messens oder Kontrollierens ermittelt wurden, nicht aufgezeichnet und aufbewahrt werden.*

## Antragstellung

Sie haben folgende Möglichkeiten zur Antragstellung:

- Schriftlich (per Post oder E-Mail)
- Telefonisch oder persönlich zur Niederschrift
- Elektronisch (über die Homepage des LME RLP unter [www.lme.rlp.de/de/informationen/fertigpackungsverordnung](http://www.lme.rlp.de/de/informationen/fertigpackungsverordnung))
- Vor Ort unter Hilfestellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des LME RLP

Die Entscheidung der Behörde wird Ihnen als Antragsteller schriftlich durch Bescheid mitgeteilt.

- **Für die dauerhafte Erteilung der Ausnahme entstehen einmalig Gebühren und Auslagen in Höhe von 30,96 €.**
- Ein ablehnender Bescheid wird Ihnen auf Grundlage des § 7 Abs. 3 Satz 1 der Mess- und Eichgebührenverordnung aus Billigkeitsgründen nicht in Rechnung gestellt, da Sie keinen Vorteil für Ihren Betrieb in Anspruch nehmen können.

Die näheren gesetzlichen Bestimmungen sind in der Fertigpackungsverordnung zu finden. Gerne können Sie sich bei Fragen auch mit dem Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz in Verbindung setzen.